



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

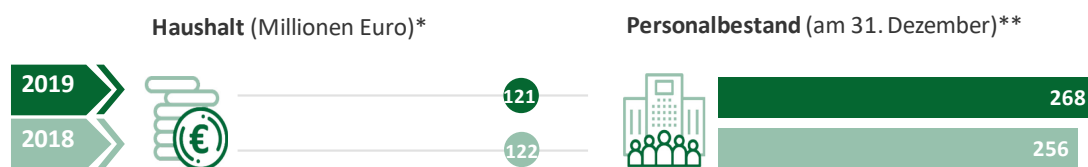
zusammen mit den Antworten der Agentur

Einleitung

01 Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ("Agentur", auch "EMSA") mit Sitz in Lissabon wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtet. Die Aufgaben der Agentur umfassen die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr, die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, die technische Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Überwachung der Anwendung der Unionsvorschriften und die Beurteilung von deren Wirksamkeit.

02 *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Agentur².

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Agentur



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Agentur bereitgestellt.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Agentur vorgelegten Angaben.

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur siehe www.emsa.europa.eu.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss³ und der Haushaltsrechnung⁴ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Agentur zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

³ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁴ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agentur ist das Management der Agentur verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Agentur auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management der Agentur muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Agentur trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Agentur zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Agentur dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser

Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Agentur von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Agentur die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Agentur, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Agentur, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Agentur ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

17 Bei einem Einstellungsverfahren beauftragte der Prüfungsausschuss eine zusätzliche schriftliche Prüfung an, die in der Stellenausschreibung nicht erwähnt war. Gemäß den von der Agentur zur Umsetzung des Statuts angenommenen Bestimmungen muss in der Stellenausschreibung genau angegeben sein, welche Art von Prüfungen bei einem Einstellungsverfahren vorgesehen sind. Außerdem hat der für dieses Verfahren eingesetzte Vorauswahlausschuss vor seiner Bewertung der Bewerbungen nicht festgelegt, welche Mindestpunktzahl die Bewerber erreichen mussten, um zur nächsten Etappe des Einstellungsverfahrens zugelassen zu werden. Diese Schwachstellen stellen den Grundsatz der Transparenz und die Anforderung bezüglich des Vorhandenseins eines angemessenen Prüfpfads infrage.

18 Eine ordnungsgemäße Behandlung potenzieller Interessenkonflikte ist wichtig, damit sichergestellt ist, dass die Einstellungsverfahren fair sind. Die Mitglieder der für Einstellungsverfahren der Agentur eingesetzten Prüfungsausschüsse unterzeichnen eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten. Sie geben diese Erklärung ganz zu Beginn des Verfahrens ab, noch vor Veröffentlichung der Stellenausschreibungen und Bekanntwerden der Bewerber. Gemäß der Erklärung müssen Ausschussmitglieder, die im Zuge des Auswahlverfahrens feststellen, dass ein Interessenkonflikt eingetreten ist, dies unverzüglich melden und sich aus der Jury zurückziehen. Zusätzlich zu dieser Art bestätigter Interessenkonflikte müssen Prüfungsausschussmitglieder laut Statut auch persönliche Interessen angeben, die ihre Unabhängigkeit gegenüber Bewerbern möglicherweise beeinträchtigen könnten. Der Hof stellte fest, dass diese Bestimmung nicht immer eingehalten wurde. Bei einem geprüften Auswahlverfahren war der Bewerber, dem ein Vertrag angeboten wurde, zum Zeitpunkt der Einleitung des Einstellungsverfahrens bereits in der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstellten Abteilung tätig. Dennoch hatte keines der Ausschussmitglieder einen potenziellen Interessenkonflikt erklärt. Die Entscheidung, ob solche potenziellen Interessenkonflikte die Unabhängigkeit der Prüfungsausschussmitglieder tatsächlich beeinträchtigen könnten, liegt bei der Anstellungsbehörde. Liegt die Abgabe entsprechender Erklärungen aber im alleinigen Ermessen der einzelnen Ausschussmitglieder, besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte unerkannt bleiben.

19 Die EMSA hat einen Rahmenvertrag mit einem Leiharbeitsunternehmen über die Bereitstellung von Leiharbeitnehmern (oder Zeitarbeitskräften) geschlossen. Im Jahr 2019 setzte die Agentur zusätzlich zu ihren eigenen 268 Mitarbeitern (Stand: 31. Dezember 2019) fünf Zeitarbeitskräfte ein und zahlte 96 574 Euro für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Auf Verträge von Zeitarbeitskräften findet ein spezifischer Rechtsrahmen Anwendung. Darin werden den Leiharbeitsunternehmen und den entleihenden Unternehmen verschiedene Verpflichtungen auferlegt. Gemäß der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ müssen die wesentlichen Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer mindestens denjenigen entsprechen, die für sie gelten würden, wenn sie für die Ausübung derselben Tätigkeit direkt eingestellt worden wären. Der Hof stellte fest, dass die Vergütung der Zeitarbeitskräfte niedriger war als die niedrigste Vergütung, die einem direkt von der Agentur beschäftigten Vertragsbediensteten für die Wahrnehmung derselben Aufgaben gezahlt werden müsste. Da in dieser Angelegenheit jedoch eine Rechtssache vor dem Gerichtshof anhängig ist und sich das Urteil auf den Standpunkt des Hofes zum Einsatz von Zeitarbeitskräften durch die Agentur auswirken könnte, sieht der Hof davon ab, Bemerkungen zur Ordnungsmäßigkeit des diesbezüglichen Ansatzes der Agentur vorzulegen oder die Bemerkungen aus Vorjahren weiterzuverfolgen, bis das Urteil ergangen ist.

20 Gemäß der Haushaltsordnung müssen die Einrichtungen der EU Zahlungen innerhalb festgesetzter Zeiträume leisten. Im Jahr 2019 versäumte die Agentur dies häufig. Der Hof stellte fest, dass sie in 18 % der Fälle mit Verspätung zahlte. In den Jahren 2018, 2017 und 2016 ermittelte der Hof Zahlungsverzug in einem ähnlichen oder sogar höheren Maße. In allen genannten Jahren betrafen – trotz der Bemühungen um Abarbeitung des diesbezüglichen Rückstaus – die meisten verspäteten Zahlungen die Erstattung von Reisekosten an Workshop-Teilnehmer. Dieser mehrfach festgestellte Mangel setzt die Agentur finanziellen Risiken und Reputationsrisiken aus.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

21 Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

⁵ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K-H Le'.

Klaus-Heiner Lehne

Präsident

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2017	Für Zwischenhändlerdienste erhält der Auftragnehmer des Rahmenvertrags Aufschläge von zwei bis neun Prozent auf die Preise der Dienstleister. Im Jahr 2017 wurden an den Auftragnehmer der Rahmenvertrags Zahlungen in Höhe von insgesamt 1,7 Millionen Euro geleistet. Die Agentur glich die berechneten Preise und Aufschläge nicht systematisch mit den Angeboten der Unternehmen ab und überprüfte die dem Auftragnehmer des Rahmenvertrags ausgestellten Rechnungen auch nicht systematisch.	abgeschlossen
2017	Die Agentur veröffentlicht Stellenausschreibungen auf ihrer eigenen Website und in sozialen Medien, jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO).	abgeschlossen
2018	Die von der EMSA in Bezug auf den IT-Rahmenvertrag durchgeführten Ex-ante-Kontrollen waren nicht wirksam. Die Agentur sollte die Ex-ante-Kontrollen von Zahlungen, die im Rahmen solcher Verträge geleistet werden, anpassen und sicherstellen, dass bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen ein wettbewerbliches Verfahren stattfindet.	abgeschlossen

Antworten der Agentur

17. Die EMSA wird sicherstellen, dass bei allen künftigen Stellenausschreibungen deutlicher auf die Art der Prüfungen eingegangen wird sowie dass die von den Bewerbern für das Erreichen der nächsten Phase verlangten Mindestpunktzahlen vorab festgelegt werden.

18. Die EMSA erkennt uneingeschränkt an, wie wichtig ein ordnungsgemäßer Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten für die Gewährleistung fairer und transparenter Einstellungsverfahren ist. Im Anschluss an die Bemerkungen des Hofes überprüfte die EMSA ihr Verfahren und ihre Leitlinien für die Ermittlung und den Umgang mit Interessenkonflikten der Mitglieder des Auswahl Ausschusses. Das neue Verfahren wird seit Anfang 2020 angewendet.

Das durchgeführte Verfahren gewährleistet eine ordnungsgemäße Berichterstattung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte mit dem Ziel, ein faires und transparentes Einstellungsverfahren zu gewährleisten.

19. Die EMSA ist sich vollständig bewusst, dass die Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG viele rechtliche Herausforderungen und Unsicherheiten mit sich bringt. Beispiele hierfür sind die besondere Art der von den Zeitarbeitskräften wahrgenommenen Aufgaben, die häufig nicht mit den bei der Agentur existierenden Stellen vergleichbar sind, oder die Einstufung des Statuts/der BBSB als „kollektives arbeitsrechtliches Instrument“. Dabei handelt es sich um ein konkretes portugiesisches arbeitsrechtliches Instrument, welches u. a. zwischen den zuständigen Regierungsbehörden und den einschlägigen Gewerkschaften ausgehandelt wird. Die EMSA erkennt die Bedenken des Hofes an und hat den oben genannten Vertrag im Jahr 2019 gekündigt. Im Dezember 2019 wurde nach Konsultation eines Sachverständigen für portugiesisches Arbeitsrecht ein neues Vergabeverfahren eingeleitet. Der neue Vertrag wurde im Mai 2020 unterzeichnet.

20. Die Agentur räumt ein, dass die Zahl der verspäteten Zahlungen im Laufe des Jahres leicht gestiegen ist. Obwohl der Rückstand von 2018 dank der Bemühungen unserer Mitarbeiter aufgearbeitet wurde, sind die Verzögerungen für 2019 hauptsächlich auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Vorübergehend weniger Personal für die Bearbeitung der Erstattungen aufgrund interner Umschichtungen und zusätzlicher Projekte.

- Ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl der Workshops im 1. und 3. Quartal des Jahres. Die Zahl der Veranstaltungen im letzten Quartal, eine für die Finanzmitarbeiter üblicherweise sehr arbeitsreiche Zeit, war ebenfalls höher als üblich.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, um eine ähnliche Situation im Laufe dieses Jahres zu vermeiden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Situation in Bezug auf von den Auftragnehmern der EMSA ausgestellten Rechnungen unter Kontrolle ist.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.